

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 96

DIENSTAG, DEN 3. DEZEMBER

2013

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzungen der Bürgerschaft	2273	Zweite Berichtigung	2274
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts	2273	Zweite Berichtigung	2274
Öffentliche Sitzung der Kommission für Stadtentwicklung am 16. Dezember 2013	2273	II. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nord	2274
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	2274	Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Oper der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	2278

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzungen der Bürgerschaft

Die nächsten Sitzungen der Bürgerschaft finden am Mittwoch, dem 11. Dezember 2013, um 15.00 Uhr und am Donnerstag, dem 12. Dezember 2013, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 3. Dezember 2013

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 2273

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts

Vom 26. November 2013

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 15. Dezember 1981 (Amtl. Anz. S. 2117), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2170), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnitte I und II werden durch folgenden neuen Abschnitt I ersetzt:

„I

Zuständige Behörde auf dem Gebiet des Bergrechts, insbesondere für die Durchführung des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200, 3205), in der jeweils geltenden Fassung und der darauf gestützten Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, und zuständig für die Aufgaben des Oberbergamtes ist, soweit dort, in anderen Rechtsvorschriften oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Niedersachsen.“

2. Die Abschnitte III bis X werden Abschnitte II bis IX.
3. Im neuen Abschnitt II wird die Textstelle „Die Abschnitte I und II gelten“ durch die Textstelle „Abschnitt I gilt“ ersetzt.
4. Der neue Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

„VII

Zuständig für die Erforschung von Straftaten nach § 147 BBergG ist im Rahmen der ihm durch Rechtsvorschrift oder Zuständigkeitsanordnung zugewiesenen Aufgaben

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Niedersachsen.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. November 2013.

Amtl. Anz. S. 2273

Öffentliche Sitzung der Kommission für Stadtentwicklung am 16. Dezember 2013

Die Kommission für Stadtentwicklung tagt am Montag, dem 16. Dezember 2013 um 19.00 Uhr mit dem Punkt Bebauungsplan-Entwurf Altona-Nord 26 (Mitte Altona) – Erneute Zustimmung zur öffentlichen Auslegung – öffentlich. Die Veranstaltung findet im Rathaus, Raum 151, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg, statt.

Hamburg, den 26. November 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2273

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma ADM hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben „Kaimauersanierung Neuhöfer Kanal“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 21. November 2013

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 2274

Zweite Berichtigung

Die im Amtl. Anz. Nr. 52 vom 2. Juli 2013 veröffentlichten und im Amtl. Anz. Nr. 87 vom 1. November 2013 berichtigten „Vorlesungszeiten an der Universität Hamburg – Wintersemester 2014/2015 bis einschließlich Sommersemester 2016 –“ werden wie folgt berichtigt:

Der letzte Vorlesungstag vor den Weihnachtsferien des Wintersemesters 2014/2015 wird vom „23. Dezember 2014“ geändert in „20. Dezember 2014“. Der erste Vorlesungstag nach den Weihnachtsferien des Wintersemesters 2014/2015 wird vom „7. Januar 2015“ geändert in „5. Januar 2015“.

Hamburg, den 22. November 2013

Universität Hamburg Amtl. Anz. S. 2274

Zweite Berichtigung

Die im Amtl. Anz. Nr. 64 vom 13. August 2013 veröffentlichten und im Amtl. Anz. Nr. 90 vom 12. November 2013 berichtigten „Vorlesungszeiten Wintersemester 2014/2015 und Sommersemester 2016“ werden wie folgt berichtigt:

Der letzte Vorlesungstag vor den Weihnachtsferien des Wintersemesters 2014/2015 wird vom „23. Dezember 2014“ geändert in „20. Dezember 2014“. Der erste Vorlesungstag nach den Weihnachtsferien des Wintersemesters 2014/2015 wird vom „7. Januar 2015“ geändert in „5. Januar 2015“.

Hamburg, den 25. November 2013

Technische Universität Hamburg-Harburg

Amtl. Anz. S. 2274

II. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nord

Artikel I

Die folgenden Paragraphen der Satzung der Unfallkasse Nord vom 7. Januar 2008 in der Fassung des I. Nachtrages

vom 8. Dezember 2008 werden wie folgt geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 4

Zuständigkeit für Unternehmen

(1) Die Unfallkasse ist auf dem Gebiet des Landes Freie und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein zuständig

1. für die Unternehmen (Verwaltungen, Anstalten, Einrichtungen und Betriebe)
 - a) der Länder und
 - b) der Gemeinden sowie der Gemeindeverbände (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), soweit nicht in §§ 128 Abs. 5, 129 Abs. 4, 218 d Abs. 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
2. für Unternehmen, die in selbstständiger Rechtsform betrieben werden und an denen ein Land, Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden, einem Land oder dem Bund
 - a) bei Kapitalgesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Kapitalanteile auf sich vereint bzw. vereinen oder
 - b) bei sonstigen Unternehmen die Stimmenmehrheit in dem Organ, dem die Verwaltung und Führung des Unternehmens obliegt, auf sich vereint bzw. vereinen (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 Abs. 1 Nr. 1 a und 129 a SGB VII), soweit nicht in §§ 128 Abs. 5, 129 Abs. 4, 218 d Abs. 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
3. für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für welche die Unfallkasse nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist,
4. für private Haushalte (§§ 128 Abs. 5, 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
5. für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII oder § 128 Abs. 2 SGB VII),
6. für Unternehmen, bei denen sich eine Zuständigkeit aus § 218 d Abs. 2 SGB VII ergibt.

(2) Die Unfallkasse ist nach § 132 SGB VII für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig.

§ 5

Zuständigkeit für Versicherte nach gesetzlichen Grundlagen

Die Unfallkasse umfasst die nach § 2 SGB VII gesetzlich versicherten Personen, für die sie auf Grund der geltenden Vorschriften zuständig ist. Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, bei der Unfallkasse versichert:

1. Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)
 - a) in den Unternehmen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1-3, 6 der Satzung,
 - b) in privaten Haushalten (§§ 128 Abs. 5, 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 - c) der Unfallkasse (§ 132 SGB VII);
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn ein Unternehmen nach Nr. 1 Buchstabe a Sachkostenträger ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 128 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a, 129 a, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII);

3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die auf Grund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder in Folge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit die Maßnahme von einem Unternehmen nach Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 5 a veranlasst worden ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 128 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a sowie Abs. 5, 129 Abs. 1, 129 a, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII);
4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, soweit die Unfallkasse für die genannten Einrichtungen zuständig ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 128 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a, 129 a SGB VII);
5. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder einer Erlaubnis auf Grund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII);
b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführte Betreuungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII);
c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII), wenn ein Unternehmen nach Nr. 1 Buchstabe a Sachkostenträger ist oder es sich um den Besuch von Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe oder von anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen oder von privaten Schulen oder privaten Hochschulen handelt (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 2, 3 und 4, 129 Abs. 1 Nr. 1, 129 a, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII);
6. Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich in Unternehmen des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege tätig sind, soweit die Unfallkasse für diese nach Nr. 1 Buchstabe a zuständig ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 9, 128 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a, 129 a SGB VII);
7. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in Nr. 2 und 5 genannten Einrichtungen, für die die Unfallkasse zuständig ist, oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Schleswig-Holstein oder Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Schleswig-Holstein ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII);
8. Personen, die der Hamburgischen Bürgerschaft als Mitglieder angehören (§ 6 Hamburgisches Abgeordnetengesetz, § 30 Abs. 2 SGB IV);
9. Personen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 SGB VII), die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die Unfallkasse zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung oder
 - b) von einer dazu berechtigten Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden;
10. Personen, die in hamburgischen oder schleswig-holsteinischen Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII);
11. Personen, die
 - a) bei Unglücksfällen oder in gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 a, 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII);
 - b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden, soweit die Unfallkasse für das Unternehmen zuständig ist, das die Maßnahme zur Gewinnung von Blut oder Gewebe durchführt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b, 133 Abs. 1 SGB VII);
 - c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 c, 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII);
12. Personen, die auf Kosten der Unfallkasse an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 c SGB VII);
13. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 128 Abs. 5, 129 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII);
14. Personen, die in Hamburg oder Schleswig-Holstein bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten als Helfende tätig werden (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten), wenn für die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind; § 129 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 125, 128 und 131 SGB VII bleiben unberührt (§§ 128 Abs. 5, 129 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII);
15. Personen, die an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden, teilnehmen (§§ 128 Abs. 5, 129 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII);
16. Pflegepersonen im Sinne von § 19 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) bei der Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne von § 14 SGB XI, soweit die Pflegepersonen nicht bereits zu den nach den in Nr. 1, 5, 9 oder 10 von § 2 Abs. 1 SGB VII Versicherten gehören; die versicherte Tätigkeit umfasst Pflegetätigkeiten im Bereich der Körperpflege und - soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugute kommen - Pflegetätigkeiten in den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 2 Abs. 1 Nr. 17, 128 Abs. 5, 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII);
17. Personen, die wie Beschäftigte für nicht gewerbsmäßige Halter von Fahrzeugen oder Reittieren tätig werden (§§ 2 Abs. 2, 128 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII);
18. Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg oder des Landes Schleswig-Holstein oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind (§§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 128 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII);
19. Personen, die während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder auf Grund einer strafrichterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden (§§ 2 Abs. 2 S. 2, 128 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII).

§ 32

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Die Unternehmerinnen/Unternehmer (z. B. Dienststellenleiterinnen/Dienststellenleiter, Behördenleiterinnen/Behördenleiter, Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter, Kanzlerinnen/Kanzler) haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Unfallkasse anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. S. 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbstständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Abs. 1 SGB VII). Bei Unfällen von Schülern gemäß § 5 Nr. 5 b dieser Satzung hat die Schulhoheitsträgerin/der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn sie/er nicht Unternehmerin/Unternehmer ist. Bei Unfällen der nach § 2 S. 2 Nr. 11 a Versicherten hat die Schulhoheitsträgerin/der Schulhoheitsträger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder die Leistungen stationärer medizinischer Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen (§ 193 Abs. 3 SGB VII).

(2) Haben Unternehmerinnen/Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Unfallkasse anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmerinnen/Unternehmer oder die nach Abs. 1 S. 2 und 3 anzeigepflichtigen Stellen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 S. 1 SGB VII). Die/Der Versicherte kann vom Unternehmer verlangen, dass ihr/ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 S. 2 SGB VII). Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt werden, sind der Unfallkasse unverzüglich anzuzeigen (§ 191 SGB VII).

(4) Die Anzeige ist vom Personal- oder Betriebsrat mit zu unterzeichnen (§ 193 Abs. 5 S. 1 SGB VII). Die Unternehmerin/Der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und die Betriebsärztin/den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen (§ 193 Abs. 5 S. 2 SGB VII). Verlangt die Unfallkasse zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmerinnen/der Unternehmer den Personal- oder Betriebsrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 S. 3 SGB VII).

(5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat die Unternehmerin/der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbaubehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 S. 1 und 2 SGB VII).

(6) Die Anzeige ist der Unfallkasse auf dem vom für die Arbeits- und Sozialordnung zuständigen Bundesministerium vorgeschriebenen Vordruck bzw. im datengestützten Verfahren nach den vorgeschriebenen Regelungen in zweifacher Ausfertigung zu erstatten.

§ 35

Beiträge

(1) Die Mittel für die Ausgaben der Unfallkasse (Gesamtbedarf) werden insbesondere durch jährliche Beiträge der Unternehmerinnen/Unternehmer aufgebracht (§ 20 SGB IV, §§ 150 Abs. 1 und 185 SGB VII).

(2) Die Beiträge zusammen mit anderen Einnahmen müssen den Gesamtbedarf des Geschäftsjahres, wie er sich

aus dem Haushaltsplan der Unfallkasse ergibt, einschließlich der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV) und Ansammlung des Verwaltungsvermögens (§ 172 b SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV).

(3) Der Bedarf wird auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein von der

1. Umlagegruppe 1 Schleswig-Holstein

- a) den Unternehmerinnen/Unternehmern nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a dieser Satzung,
- b) den Unternehmerinnen/Unternehmern nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Satzung im Landesbereich mit überwiegend verwaltender Tätigkeit, den darin gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung versicherten unternehmerähnlichen Personen sowie der weiteren Unternehmen, soweit die Unfallkasse für diese zuständig ist und sie beitragspflichtig sind,
- c) den Unternehmerinnen/Unternehmern nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Satzung im Landesbereich mit überwiegend pflegerischen, krankenhausähnlichen oder hiermit zusammenhängenden Tätigkeiten, den darin gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung versicherten unternehmerähnlichen Personen sowie der weiteren Unternehmen, soweit die Unfallkasse für diese zuständig ist und sie beitragspflichtig sind,

2. Umlagegruppe 2 Schleswig-Holstein

- a) den Unternehmerinnen/Unternehmern nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 b dieser Satzung,
- b) den Unternehmerinnen/Unternehmern nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Satzung im kommunalen Bereich, den darin gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung versicherten unternehmerähnlichen Personen sowie der weiteren Unternehmen, soweit die Unfallkasse für diese zuständig ist und sie beitragspflichtig sind und
- c) den Unternehmern nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 dieser Satzung aufgebracht.

(4) Der Bedarf wird auf dem Gebiet des Landes Freie und Hansestadt Hamburg von der

1. Umlagegruppe 1 Hamburg den Unternehmern nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a dieser Satzung,

2. Umlagegruppe 2 Hamburg den Unternehmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung, den darin gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung versicherten unternehmerähnlichen Personen sowie der weiteren Unternehmen, soweit die Unfallkasse für diese zuständig ist und sie beitragspflichtig sind,

aufgebracht.

(5) Der Bedarf für die privaten Haushalte gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung wird für beide Gebiete zusammen aufgebracht.

(6) Die Unternehmerinnen/Unternehmer haben auf Anforderung Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten (§§ 164 Abs. 1, 185 Abs. 1 SGB VII).

(7) Die Beiträge werden durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer festgestellt. Die angeforderten Beiträge und Vorschüsse sind fristgemäß einzuzahlen. Sie werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid der/dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

(8) Die Unternehmer haben der Unfallkasse binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres die Versicherungszahlen für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden (§ 165 Abs. 1 SGB VII). Reichen die Unternehmer die Versicherungszahlen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig

oder unrichtig ein, kann die Unfallkasse eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII). Die Unternehmen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung der Versichertenzahlen erforderlichen Angaben entnehmen lassen und sie mindestens fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Die Unternehmer sind zum Zwecke der Beitragsüberwachung verpflichtet, die Beauftragte/den Beauftragten der Unfallkasse in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren (§ 166 SGB VII).

(9) Es wird ein Mindestbeitrag für Unternehmen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 und 6 dieser Satzung erhoben. Das Nähere bestimmt die Vertreterversammlung mit der jährlichen Feststellung des Haushaltsplans.

§ 36

Berechnungsgrundlagen

(1) Maßstab für die Verteilung des sich aus dem Haushaltsplan ergebenden Gesamtbedarfs sind die jeweiligen gebietsbezogenen Leistungsausgaben der jeweils letzten fünf abgerechneten Rechnungsjahre.

(2) Nicht in die Umlagerechnungen einbezogen werden Leistungsausgaben, für welche die Unfallkasse nicht mehr zuständig oder leistungspflichtig ist.

(3) Lassen sich für aktuell beitragspflichtige Unternehmen Leistungsausgaben der letzten fünf Jahre nicht vollständig ermitteln, so sind die kostenfreien Jahre mit den erstmals ganzjährig bei der Unfallkasse gebuchten Leistungsausgaben aufzufüllen.

(4) Die Vertreterversammlung kann aus Unternehmen Beitragsgruppen bilden.

§ 37

Beitragsberechnung Schleswig-Holstein

(1) Auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein wird der Umlagesollanteil auf die Umlagegruppen Landesbereich und Kommunalbereich Umlagegruppen 1 und 2 Schleswig-Holstein verteilt. Innerhalb dieser Umlagegruppen werden Beitragsanteile für Beitragsgruppen gebildet.

(2) Die Aufwendungen für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 8, 10 und 11 SGB VII werden der Umlagegruppe 1 Schleswig-Holstein zugeordnet. Die Aufwendungen für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9, § 129 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 und § 129 a werden der Umlagegruppe 2 Schleswig-Holstein zugeordnet (§§ 128 Abs. 2 SGB VII, 1 Nr. 1 und 2 Landesverordnung über die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich für die Versicherten nach § 128 Abs. 1 Nr. 6 und 7 Sozialgesetzbuch [GVOB]. 1997 S. 465], 4 Abs. 1 und 2 UKNVO, 185 Abs. 2 SGB VII). Die übrigen Aufwendungen werden entsprechend dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen in den Zuständigkeitsbereichen nach den §§ 128, 129 und 129 a SGB VII sowie den hierzu erlassenen Vorschriften und für die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Versicherten auf die Umlagegruppe 1 und 2 Schleswig-Holstein umgelegt.

(3) Innerhalb der Umlagegruppe 1 Schleswig-Holstein wird für das Land Schleswig-Holstein (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 a dieser Satzung) der Beitrag nach dem Verhältnis der Leistungsausgaben innerhalb der Umlagegruppe nach § 36 dieser Satzung berechnet. Für Unternehmen nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 b und c dieser Satzung werden die Beiträge nach der Anzahl der Versicherten des Vorjahres sowie der unternehmerähnlichen Personen erhoben; Teilzeitbeschäftigte werden dabei zu Vollzeitbeschäftigten umgerechnet.

(4) Innerhalb der Umlagegruppe 2 Schleswig-Holstein werden die Beiträge von den Unternehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 b,

2, 3 und 5-6, soweit diese dem Bereich der kommunalen Zuständigkeit angehören) gezahlt.

(5) Innerhalb der Beitragsgruppen der Umlagegruppe 2 Schleswig-Holstein werden

1. die Beiträge für die Unternehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 b, 2, 3 und 5-6) nach der Anzahl der Versicherten des Vorjahres sowie der unternehmerähnlichen Personen erhoben; Teilzeitbeschäftigte werden dabei zu Vollzeitbeschäftigten umgerechnet,
2. die Aufwendungen für Versicherte in Einrichtungen nach § 5 Nr. 2 bis-5 b, soweit diese dem Bereich der kommunalen Zuständigkeit angehören, nach der Zahl der Versicherten auf die Sachkostenträgerin/den Sachkostenträger der Einrichtungen umgelegt.

Für die übrigen Versicherten im Bereich der kommunalen Zuständigkeit werden die Aufwendungen den Unternehmen nach Nr. 1 zugeordnet.

(6) Belasten die Leistungsausgaben für Versicherungsfälle in der Allgemeinen Unfallversicherung Unternehmen unverhältnismäßig hoch, kann die Vertreterversammlung insoweit ganz oder zum Teil einen Solidarausgleich, gegebenenfalls auch über beide Umlagegruppen, beschließen.

§ 38

Beitragsberechnung Freie und Hansestadt Hamburg

(1) Innerhalb der Umlagegruppe 1 Hamburg sind die Beiträge von

1. den jeweiligen Fachbehörden für die nach § 5 Nr. 2 und Nr. 5 a-c dieser Satzung versicherten Lernenden, Kindern, Schülern und Studierenden,
2. den Landesbetrieben für die jeweiligen Versicherten und
3. der Finanzbehörde für die übrigen Versicherten zu zahlen.

Sie werden nach dem Verhältnis der Leistungsausgaben innerhalb der Umlagegruppe nach § 36 dieser Satzung berechnet.

(2) Innerhalb der Umlagegruppe 2 Hamburg werden die Beiträge nach der Anzahl der Versicherten des Vorjahres sowie der unternehmerähnlichen Personen erhoben; Teilbeschäftigte werden dabei zu Vollbeschäftigten umgerechnet.

(3) Die übrigen Aufwendungen werden entsprechend dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen in den Zuständigkeitsbereichen nach den §§ 128, 129 und 129 a SGB VII und für die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung Versicherten auf die Umlagegruppe 1 und 2 Hamburg umgelegt.

(4) Belasten die Leistungsausgaben für Versicherungsfälle in der Allgemeinen Unfallversicherung Behörden oder Beitragsgruppen der Umlagegruppen 2 oder 1 und 2 unverhältnismäßig hoch, kann die Vertreterversammlung insoweit ganz oder zum Teil einen Solidarausgleich, gegebenenfalls auch über beide Umlagegruppen, beschließen.

§ 40

Aufgehoben

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Malente, den 17. September 2013

Unfallkasse Nord

**Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Rütter**

Amtl. Anz. S. 2274

Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Master- studiengang Oper der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 13. Februar 2013

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 19. März 2013 die vom Hochschulsenat am 13. Februar 2013 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2011 S. 550), beschlossene Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Oper der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 25. April 2007 und 17. Oktober 2007, zuletzt geändert am 23. Mai 2012 (Amtl. Anz. 2008 S. 1982, 2013 S. 2192), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

1. § 11 wird wie folgt geändert:

„§ 11

Module und Credit Points (CP), Prüfungen,
Studienleistungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen oder Studienleistungen gebunden; diese können aus mehreren Teilen bestehen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- zugeordnete Lehrveranstaltungen,
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points,
- Leistungsnachweise (Inhalte der Prüfungs- und Studienleistungen),
- Credit Points,
- Häufigkeit des Angebots,
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester),
- Formen der Lehrveranstaltungen.

(5) Die Master-Prüfung besteht aus drei Prüfungen.“

2. Die Überschrift III. wird wie folgt geändert:

„III. Modulprüfungen und Studienleistungen“.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

„§ 20

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung,
Teilnahme an Studienleistungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

„§ 21

Studienbegleitende Modulprüfungen
und Studienleistungen

(1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen (studienbegleitende Modul[teil]-prüfung). Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zu dieser Ordnung). Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

- a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

- b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der

gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(2) Die Modulprüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bzw. einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Jede Prüferin/jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(3) Bestimmte Module schließen mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Sie können z. B. als Referat, Praktikums- oder Projektbericht, Portfolio, Exposé, Projektkonzeption, Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an internem oder öffentlichem Vorspiel (Klassenabend, Musizierstunde o.ä.) usw. erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(4) Bei Studienleistungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur Prüferin/zum Prüfer durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung „bestanden“ ist. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen, müssen alle Teilstudienleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

Kernmodul Musiktheater 1 (1. und 2. Semester)

Kernmodul Musiktheater 2 (3. Semester)

Kernmodul Musiktheater 3 (4. Semester)

Modul Sprechen 1 (1. und 2. Semester)

Modul Sprechen 2 (3. Semester)

Modul Fremdsprache 1 (1. und 2. Semester)

Modul Fremdsprache 2 (3. Semester)

Modul Bühnentraining (1. und 2. Semester)

Projektmodul 1 (1. und 2. Semester)

Projektmodul 2 (3. Semester)

Wahlmodul (1. bis 3. Semester).

(6) Hinzu tritt das Master-Abschlussmodul im 4. Semester mit der Master-Prüfung.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

„§ 22

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(3) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

„§ 24

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Music (Abschlussmodul)

Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. im Masterstudiengang Oper an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgesehenen Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden und mindestens 90 CP erworben hat.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

„§ 26

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. dem Masterabschlussprojekt (Abschlussproduktion):
Der/die Studierende hat in einer öffentlichen Hochschulaufführung mitzuwirken oder im Rahmen einer öffentlichen Prüfungsveranstaltung ein szenisch-musikalisches Programm von mindestens 45 Minuten Dauer vorzutragen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Mitwirkung in einer externen Musiktheaterproduktion als Masterprojekt anerkennen und prüfen lassen.
2. der schriftlichen Dokumentation des Masterabschlussprojekts,
3. dem Kolloquium:
Für das Kolloquium hat der/die Studierende ein Programm von etwa 30 Minuten mit bis zu sechs Arien oder musikalischen Soloszenen des Musiktheaters zu präsentieren, darunter mindestens je eine in deutscher und in italienischer Sprache und mindestens je eine aus folgenden Stilepochen vorzutragen: Barock,

Klassik, Romantik/Verismo, 20. oder 21. Jahrhundert.

Näheres ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(2) Die einzelnen Prüfungsteile werden von folgenden Prüfungskommissionen abgenommen:

Die Prüfungskommissionen der Prüfungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 bestehen aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern, die Prüfungskommission für die Dokumentation besteht aus zwei Mitgliedern.

(3) Über den Verlauf jeder Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhält und die Einzelbewertung wiedergibt. Es wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und verbleibt bei den Prüfungsakten der Hochschule.“

8. § 27 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Aus den drei Teilen der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

- | | |
|--|-------|
| – Masterabschlussprojekt | 55 %, |
| – schriftliche Dokumentation des Masterabschlussprojekts | 10 %, |
| – Kolloquium (Internes Vorsingen) | 35 %. |

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

9. Änderung der Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen in der Fassung vom 23. Mai 2012 (Amtl. Anz. 2013 S. ????) werden durch die Modulbeschreibungen in der Fassung vom 13. Februar 2013 (Anlage) ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen des Artikels I treten zum 1. April 2013 in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2012 aufgenommen haben, studieren nach den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung vom 23. Mai 2012 in der zuletzt geänderten Fassung vom 13. Februar 2013 gemäß Artikel I oder auf Antrag nach den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung vom 23. Mai 2012 weiter.

Hamburg, den 13. Februar 2013

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2278

Modulbeschreibungen Oper Master of Music

Version Februar 2013

Inhalt

- 1 Studienverlauf Master Oper
- 2 Modulbeschreibungen Kernmodule Master Oper
 - 2.1 Kernmodul 1 Musiktheater Master Oper
 - 2.2 Kernmodul 2 Musiktheater Master Oper
 - 2.3 Kernmodul 3 Musiktheater Master Oper
- 3 Module Sprechen Master Oper
 - 3.1 Sprechen 1 Master Oper
 - 3.2 Sprechen 2 Master Oper
- 4 Module Fremdsprachen Master Oper
 - 4.1 Fremdsprachen 1 Master Oper
 - 4.2 Fremdsprachen 2 Master Oper
- 5 Bühnentraining Master Oper
- 6 Projekte Master Oper
 - 6.1 Projektmodul 1 Master Oper
 - 6.2 Projektmodul 2 Master Oper
- 7 Wahlmodul Master Oper
- 8 Masterprüfung Abschlussmodul Oper

Neu in dieser Version sind die Anzahl und Art der Modulprüfungen (Akkreditierungsaufgaben Dezember 2012)

Prüfungen: Es wird unterschieden zwischen Prüfungen und Studienleistungen. Prüfungen werden von einer Kommission abgenommen. Sie können einmal wiederholt werden und werden in der Regel am Ende eines Moduls durchgeführt. Studienleistungen werden von der Dozentin / dem Dozenten abgenommen. Sie können im Verlauf eines Moduls erbracht werden. Es handelt sich bei Studienleistungen z.B. um Referate, Hausarbeiten, Präsentationen, Klausuren, Tests verschiedener Art. Ihre Wiederholbarkeit ist nicht begrenzt. Beide Prüfungsarten werden in der Regel mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Prüfungsleistungen in den Abschlussmodulen werden jedoch differenziert bewertet.

1 Studienverlauf Master Oper

Module / Teilmodule (Fächer)	1. Sem.			2. Sem.			Prüf.	3. Sem.			4. Sem.			
	SWS	Cr	SWS	SWS	Cr	SWS		Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	Prüf.	
Kernmodule Musiktheater														
Gesang (E)	MO-Mth1			MO-Mth2			P	MO-Mth3			S			
	1,5	3	1,5	3	3	1,5		3	1,5	2		2		
Partienstudium (G/E)	3	6	3	6	6	3		6	3	3		3	3	
Szenisch-musikalische Darstellung (G/E)	3	6	3	6	6	3		6	3	3		4	4	
Abschlussmodul														
Masterprojekt Operproduktion							MO-A			15			P	
Kolloquium										4			P	
Schriftliche Arbeit										2			P	
Module Sprechen														
Sprechbildung (G/E)	MO-Sp1			MO-Sp2			P				P			
	1	2	1	2	2	1		2	1	2		2		
Szenisches Dialogsprechen (G)	MO-Fr1			MO-Fr2			P				P			
	1	3	1	3	3	1		3	1	3		3	3	
Fremdsprachen														
Ital./ franz. / engl. / russ. Rezitativ und Gesang (G)	MO-Bü						P				P			
	1,5	2	1,5	2	2	1,5								
Bühnentraining														
Körper - Raum - Bewegung, Partner-, Gruppenübungen (G)	MO-Pr1			MO-Pr2			S	MO-Pr2 6 Cr. nach 3. Sem.			S			
	4	4	4	4	4	4		6	6	6		6		
Je Modul sind 8 bzw. 6 Cr. zu erreichen														
Angebot: Regieübungen MTR (G, 2 Cr./Sem.); Workshop / Masterclass (G/E, 2 Cr./Sem.)														
Große Produktion mit Orchester (G, 8 Cr./Sem.); Kleine Produktion ohne Orchester (G, 4 Cr./Sem.)														
Konzerte / Klassenabende etc. (1 Cr./Sem.)														
Wahlmodul														
wechselnde Angebote, z.B. Fechten	MO-W1						S				S			
	2	2	2	2	2	2		2	2	2		2		
Tanz, Schauspiel, Kulturgeschichte, Gender studies, Ringvorlesung (je 1 Semester)														
bzw. Kompaktkurse wie Bühnen-, Musik- Vertragsrecht, Theaterorganisation, Agenturwesen, Projektbezogene Seminare, Sonderveranstaltungen														
Summe Credits/Semester:	30	30	30	30	30	30	Credits gesamt: 120			30	30	30		

E = Einzelunterricht

G = Gruppenunterricht

SWS = Semesterwochenstunden

Cr. = Credits nach ECTS (1 Cr. = 30 h)

P = Prüfung vor Kommission

S = definierte Studienleistung

Details siehe Modulbeschreibungen
bzw. Vorlesungsverzeichnis

2 Modulbeschreibungen Kernmodule Master Oper

2.1 Kernmodul 1 Musiktheater Master Oper

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul Musiktheater 1 Master Oper		MO-Mth1	
ECTS-Punkte	30			
Studiensemester	1. + 2. Semester			
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich		Prüfungen	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Gesang (E)			6
	2.) Partienstudium (3 Unterrichte 1xG/ 2xE)		prakt. Prüfung ca. 30 Minuten	12
	3.) Szenisch-musikalische Darstellung (3 Unterrichte 1xG/ 2xE)			12
Inhalte	1.) Individuelle Überprüfung und Weiterentwicklung der Stimme und ihrer körperbezogenen Komponenten (Haltung, Atmung, Stütze, Stimmsitz). 2.) Musikalische Einstudierung von Opernpartien (Korrepetition). Genaues Erfassen des jeweiligen Notentextes, seiner stilistischen Ausprägung und des musikalischen Gestus einer theatralen Komposition. Einstellung der Stimme auf das entsprechende Stimmfach. 3.) Darstellerische Umsetzung von Szenen in Dialogen, Rezitativen, Arien und Ensembles. Erörterung des Stoffs und seiner kulturgeschichtlichen Hintergründe. Textarbeit im Sinne der dialektischen Relevanz von Wort und Musik.			
Qualifikationsziele	1.) Weiterentwicklung der Stimme und ihrer körperbezogenen Komponenten 2.) Fähigkeit, eine Opernpartie in seinen musikalischen und theatralen Dimensionen zu erfassen und die eigene Stimme darauf einstellen zu können. 3.) Fähigkeit zur darstellerischen Umsetzung von Szenen in Dialogen, Rezitativen, Arien und Ensembles.			
Leistungsnachweis	Künstlerisch-praktische Prüfung: szenisch-musikalische Darbietung, in der mind. 2 musikdramatische Szenen gestaltet werden. Dauer ca. 30 Minuten. Mindestens 85 % Anwesenheit			
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung			
Koordination	Fachgruppensprecher Master Oper			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

2.2 Kernmodul 2 Musiktheater Master Oper

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul Musiktheater 2 Master Oper		MO-Mth2		
ECTS-Punkte	15				
Studiensemester	3. Semester				
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	jährlich				
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Gesang (E)	Prüfung prakt. Prüfung ca. 30 Minuten	Präsenz-zeit 26,25 52,5 52,5	Vor-/Nachbe. 63,75 127,5 127,5	Credits 3 6 6
	2.) Partienstudium (3 Unterrichte 1xG/ 2xE)				
	3.) Szenisch-musikalische Darstellung (3 Unterrichte 1xG/ 2xE)				
Inhalte	Individuelle Überprüfung der Stimme und gesangstechnische Projektbegleitung. Musikalische Einstudierung der Partien für die anstehenden Projekte und Korrepetition in den Produktionsphasen. Der/die Studierende arbeitet unter den realen Bedingungen des professionellen Theaters zur Erlangung der Berufsfähigkeit. Darstellerische Umsetzung von Szenen. Projektbegleitendes Briefing.				
Qualifikationsziele	Weiterentwicklung der Stimme und ihrer körperbezogenen Komponenten Fähigkeit zur darstellerischen Umsetzung von Szenen in Dialogen, Rezitativen, Arien und Ensembles.				
Leistungsnachweis	Künstlerisch-praktische Prüfung: szenisch-musikalische Darbietung von mind. 2 musikdramatischen Szenen. Dauer ca. 30 Min. Mindestens 85 % Anwesenheit				
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung MO-Mth1				
Koordination	Fachgruppensprecher Master Oper				
Empfohlene Basisliteratur	n.V.				

2.3 Kernmodul 3 Musiktheater Master Oper

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul Musiktheater 3 Master Oper			MO-Mth3		
ECTS-Punkte	9					
Studiensemester	4. Semester					
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	jährlich					
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Gesang (E)	Studienleistung	Präsenz-zeit	Vor-/Nachbe.	Credits	2
	2.) Partienstudium (3 Unterrichte 1xG/ 2xE)					3
	3.) Szenisch-musikalische Darstellung (3 Unterrichte 1xG/ 2xE)					4
Inhalte	Individuelle Überprüfung der Stimme und gesangstechnische Begleitung der Abschlussproduktion sowie des Vorsingprogramms.					
Qualifikationsziele	Erlangung der Bühnenreife.					
Leistungsnachweis	Studienleistung: Aktive Teilnahme an allen in der Probendisposition vorgegebenen szenisch- musikalischen Proben für die Abschlussproduktion, Klassengesangsstunden, ZAV-Vorsingen Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung MO-Mth2					
Koordination	Fachgruppensprecher Master Oper					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

3 Module Sprechen Master Oper

3.1 Sprechen 1 Master Oper

Modulbezeichnung /-code	Sprechen 1 Master Oper			MO-Sp1	
ECTS-Punkte	8				
Studiensemester	1. + 2. Semester				
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	jährlich				
Lehrveranstaltungen (Art)		Prüfung	Präsenz-zeit	Vor-/Nachbe.	Credits
	1.) Sprechbildung (E)		prakt. Prüfung ca. 20 Minuten	35	85
Inhalte	2.) Dialogregie (G)		35	85	4
	1.) Schulung der Sprechstimme: Artikulation, Atmung, Zentrierung. Impulsfähigkeit, Ausdruck und Gestaltung. Adäquat der Singstimme gilt es, die Sprechfunktionen auf den Körper zu bringen und die Indifferenzlage auszubauen. Erarbeitung von Übungsprogrammen.				
Qualifikationsziele	2.) Erarbeitung von Dialogen und Rezitativen im Rahmen des Szenisch-musikalischen Unterrichts. Abgleichung der Sing- und Sprechspannung in den unterschiedlichsten Sprech-Formen des Musiktheaters.				
	Fähigkeit, die Sprechstimme entsprechend den Anforderungen des Musiktheaters einsetzen zu können.				
Leistungsnachweis	Künstlerisch-praktische Prüfung ca. 20 Min.				
	Mindestens 85 % Anwesenheit				
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung				
Koordination	Fachgruppensprecher Master Oper				
Empfohlene Basisliteratur	n.V.				

3.2 Sprechen 2 Master Oper

Modulbezeichnung / -code	Sprechen 2 Master Oper			MO-Sp2					
ECTS-Punkte	4								
Studiensemester	3. Semester								
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul								
Häufigkeit des Angebots	jährlich								
Lehrveranstaltungen (Art)		Prüfung	Präsenz-zeit	Vor-/Nachbe.	Credits				
	1.) Sprechbildung (E)					prakt. Prüfung ca. 30 Min.	17,5	42,5	2
	2.) Dialogregie (G)						17,5	42,5	2
Inhalte	1.) Schulung der Sprechstimme: Artikulation, Atmung, Zentrierung. Impulsfähigkeit, Ausdruck und Gestaltung. Adäquat der Singstimme gilt es, die Sprechfunktionen auf den Körper zu bringen und die Indifferenzlage auszubauen. Erarbeitung von Übungsprogrammen.								
	2.) Erarbeitung von Dialogen und Rezitativen im Rahmen des Szenisch-musikalischen Unterrichts. Abgleichung der Sing- und Sprechspannung in den unterschiedlichsten Sprech-Formen des Musiktheaters.								
Qualifikationsziele	Fähigkeit, die Sprechstimme entsprechend den Anforderungen des Musiktheaters einsetzen zu können.								
Leistungsnachweis	Künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 Min.								
	Mindestens 85 % Anwesenheit								
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung MO-Sp1								
Koordination	Fachgruppensprecher Master Oper								
Empfohlene Basisliteratur	n.V.								

4 Module Fremdsprachen Master Oper

4.1 Fremdsprachen 1 Master Oper

Modulbezeichnung / -code	Fremdsprachen 1 Master Oper	MO-Fr1		
ECTS-Punkte	6			
Studiensemester	1. + 2. Semester			
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich	Prüfung	Präsenz-zeit	Vor-/Nachbe. Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	Ital./ franz./engl./ russ. Rezitativ u. Gesang (G)	prakt. Prüfung ca. 20. Min.	35	145 6
Inhalte	Fremdsprachliche musikalische Repetition.			
Qualifikationsziele	Fähigkeit, das fremdsprachliche Idiom in seiner musikalischen Ausprägung sprachlich bzw. sängerisch nachvollziehen zu können.			
Leistungsnachweis	Künstlerisch-praktische Prüfung ca. 20. Min. Mindestens 85 % Anwesenheit			
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung			
Koordination	Fachgruppensprecher Master Oper			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

4.2 Fremdsprachen 2 Master Oper

Modulbezeichnung / -code	Fremdsprachen 2 Master Oper		MO-Fr2			
ECTS-Punkte	3					
Studiensemester	3. Semester					
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr					
Lehrveranstaltungen (Art)	Ital./ fanz./engl./ russ. Rezitativ u. Gesang (G)	Prüfung	Präsenzzeit	Vor-/Nachbe.	Credits	
Inhalte	Textverständnis und Aussprache der Unterrichts- und Projekt-relevanten Partien. Korrepetition in fremdsprachlicher Arie, Ensemble und Rezitativ. Gegebenenfalls Projekt-bezogenes Briefing.		prakt. Prüfung ca. 30. Min.	17,5	72,5	3
Qualifikationsziele	Fähigkeit, das fremdsprachliche Idiom in seiner musikalischen Ausprägung sprachlich bzw. sängerisch darbieten zu können.					
Leistungsnachweis	Künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30. Min. Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung MO-Fr1					
Koordination	Fachgruppensprecher Master Oper					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

5 Bühnentraining Master Oper

Modulbezeichnung / -code	Bühnentraining Master Oper	MO-Bü
ECTS-Punkte	4	
Studiensemester	1. + 2. Semester	
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Lehrveranstaltungen (Art)	Körper – Raum – Bewegung, Partner-, Gruppenübungen (G)	Prüfung prakt. Prüfung ca. 15. Min.
Inhalte	Partner- und Gruppen-Übungen zur Eigen- und Fremdwahrnehmung und verantwortungsbewusstem Umgang mit inneren/emotionalen und äußeren/situativen Räumen..	Präsenz- zeit 52,5
Qualifikationsziele	Erlangung von Körper- und Raumbewusstsein als Voraussetzung für jede darstellerische Entäußerung.	Vor-/ Nachbe. 67,5
Leistungsnachweis	Künstlerisch-praktische Prüfung ca. 15. Min. Mindestens 85 % Anwesenheit	Credits 4
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung	
Koordination	Fachgruppensprecher Master Oper	
Empfohlene Basisliteratur	n.V.	

6 Projekte Master Oper

6.1 Projektmodul 1 Master Oper

Modulbezeichnung / -code	Projektmodul 1 Oper (Veranstaltungen optional und abhängig von der Angebotslage)		MO-Pr1
ECTS-Punkte	Am Ende des 2. Semesters müssen 8 Credits erworben sein		
Studiensemester	1. + 2. Semester		
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul		
Häufigkeit des Angebots	jährlich		
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Regieübungen MTR (G)	Jeweils Studienleistungen	Credits
	2.) Workshop/ Masterclass (G/E)		60
	3.) Große Produktion mit Orchester (G)		60
	4.) Kleine Produktion ohne Orchester (G)		240
	5.) Konzerte, Klassenabende etc.		120
	Studienleistungen: MTR-Studierende inszenieren professoral betreut im Rahmen des Szenisch-musikalischen Unterrichts.	30	1
Inhalte	Der Erlangung der Qualifikationsziele dienen auch Veranstaltungen von renommierten Persönlichkeiten des Theaters, die auf wenige Tage konzentriert berufsbezogene Lehr- und Lerneinheiten praktisch vermitteln. Teilnahme an öffentlich musikalischen Präsentationen und Studienprojekten der Hochschule bzw. Akademie als praxisbezogene Übungen. 1.)-5.) sind optional und richten sich nach dem jeweils aktuellen Semesterangebot der Hochschule.		
Qualifikationsziele	Die zu inszenierenden Sänger/innen sollen in der Interaktion mit Regie und Dirigent/in weitere Erfahrungen sammeln, Erlerntes in Anwendung bringen und ihre Technik in der Aktion zu überprüfen lernen.		
Leistungsnachweis	Teilnahme, ggf. Präsentation. Mindestens 85 % Anwesenheit		
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung		
Koordination	Fachgruppensprecher Master Oper		
Empfohlene Basisliteratur	n.V.		

6.2 Projektmodul 2 Master Oper

Modulbezeichnung /-code	Projektmodul 2 Master Oper (Veranstaltungen optional und abhängig von der Angebotslage)		MO-Pr2			
ECTS-Punkte	Am Ende des 3. Semesters müssen 6 Credits erworben sein					
Studiensemester	3. Semester					
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	jährlich					
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Regieübungen MTR (G)	Jeweils Studienleistungen	Prüfung	Vor-/ Nachbe.	Credits	
	2.) Workshop/ Masterclass (G/E)				60	2
	3.) Große Produktion mit Orchester (G)				60	2
	4.) Kleine Produktion ohne Orchester (G)				240	8
	5.) Konzerte, Klassenabende etc.				120	4
	Siehe Modul Proj-1-Oper-MM				30	1
Inhalte						
Qualifikationsziele	Weiterentwicklung der in Modul Proj-1-Oper-MM beschriebenen Kompetenzen.					
Leistungsnachweis	Studienleistung: Teilnahme, ggf. Präsentation. Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Modul MO-Pr1					
Koordination	Fachgruppensprecher Master Oper					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

7 Wahlmodul Master Oper

Modulbezeichnung /-code		Wahlmodul Oper Master Oper		MO-W		
ECTS-Punkte		Am Ende des 3. Semesters müssen mind. 6 Credits erworben sein, sofern nicht schon im Projektmodul entsprechende Credits erworben wurden. Es sind zu diesem Zeitpunkt 90 Credits nachzuweisen.				
Studiensemester		1. bis 3. Semester				
Dauer / Art des Moduls		Je 1 Semester / Wahlmodul				
Häufigkeit des Angebots		jährlich				
Lehrveranstaltungen (Art)		1.) Fechten (G)	Jeweils Studienleistungen	Präsenz-zeit	Vor-/Nachbe.	Credits
		2.) Tanz (G)		26,25	33,75	2
		3.) Schauspiel (G)		26,25	33,75	2
		4.) Kulturgeschichte (G)		26,25	33,75	2
		5.) Gender studies (G)		26,25	33,75	2
		6.) Ringvorlesung (G)		26,25	33,75	2
Inhalte		Die Angebote des Wahlmoduls können variieren, es handelt sich um praktische oder theoretische ganzsemestriges bzw. Blockveranstaltungen.				
Qualifikationsziele		Entwicklung des persönlichen Profils der Studierenden.				
Leistungsnachweis		Studienleistung: Teilnahme, ggf. Präsentation, Hausarbeit o.Ä. (entsprechend der Spezifikation der Lehrveranstaltung) Mindestens 85 % Anwesenheit				
Teilnahmevoraussetzungen		Bestandene Aufnahmeprüfung				
Koordination		Fachgruppensprecher Master Oper				
Empfohlene Basisliteratur		n.V.				

8 Masterprüfung Abschlussmodul Oper

Modulbezeichnung / -code	Abschlussmodul Master Oper	Abschluss-MO
ECTS-Punkte	21	
Studiensemester	4. Semester	
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	Vorbereitungszeit Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Abschlussproduktion (Masterprojekt) (Gewichtung 55%)	450 15
	2.) Dokumentation des Abschlussprojekts (Gewichtung 10%)	60 2
	3.) Kolloquium (Gewichtung 35%)	120 4
Leistungsnachweis	1.) Präsentation (Masterprojekt): Der/die Studierende hat in einer öffentlichen Hochschulaufführung mitzuwirken oder im Rahmen einer öffentlichen Prüfungsveranstaltung ein szenisch-musikalisches Programm von mindestens 45 Minuten Dauer vorzutragen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Mitwirkung in einer externen Musiktheaterproduktion als Masterprojekt anerkennen und prüfen lassen. 2.) Dokumentation des Abschlussprojektes 3.) Kolloquium: Erarbeitung des Programms für das Kolloquium und der kollektiven Präsentation für Agent/innen und Intendant/innen. Für das Kolloquium hat der/die Studierende ein Programm von etwa 30 Minuten mit bis zu sechs Arien oder musikalischen Soloszenen des Musiktheaters zu präsentieren, darunter mindestens je eine in deutscher und in italienischer Sprache und mindestens je eine aus folgenden Stilepochen vorzutragen: Barock, Klassik, Romantik/Verismo, 20. oder 21. Jahrhundert.	
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung des ersten Jahres und aktive Teilnahme an den Modulen des zweiten Jahres.	
Koordination	Fachgruppensprecher Master Oper	
Empfohlene Basisliteratur	n.V.	

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

- a) Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Einkauf/Vergabe U 401, zu Händen von Frau König,
Telefon: 040/4 28 23 - 63 04, Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: VergabestelleSBH@sbh.fb.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag ausgeschrieben, aufgrund dessen die jeweiligen Vertragsunternehmen verpflichtet sind, ihre Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Die Ausschreibung wird als Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A, mit bepreisten Leistungspositionen ohne Mengenangaben (Menge 1) durchgeführt. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die nach Prüfung und Wertung gemäß § 16 VOB/A nicht ausgeschlossen werden.
- e) Allgemeinbildende und Berufliche Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg.
- f) Vergabenummer: **SBH ÖT 017/2013**
- Der Rahmenvertrag SBH Hochbau „Anstricharbeiten, Instandsetzungen“ beinhaltet Preise einschließlich Zuschläge und Rabattsätze. Er dient als Auftragsgrundlage für die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahmen der Bauunterhaltung wie Reparaturleistungen, Havariebesichtigungen und sonstige Unterhaltungsarbeiten von geringem Umfang. Nach dem Rahmenvertrag können Aufträge von max. 25.000,- Euro brutto pro Einzelauftrag erteilt werden. Das Gesamtvolumen des Vertrags wird insgesamt für alle Lose auf 867.000,- Euro/Jahr geschätzt.
- g) Entfällt
- h) Der Rahmenvertrag SBH Hochbau „Anstricharbeiten, Instandsetzungen“ umfaßt 8 Lose, für die getrennte Rahmenverträge abgeschlossen werden. Die Lose entsprechen den Objektcenterbereichen des SBH bzw. sind in etwa mit den Bezirksamtsbereichen der Freien und Hansestadt Hamburg identisch. Die beruflichen Schulen werden dem jeweiligen Bezirk zugeordnet, in dem sie liegen. Daraus ergeben sich ca. 44-65 Schulen/Los. Die Bewerber sollen angeben, für welche Lose und ggf. mit welcher Präferenz sie sich bewerben. Schulbau Hamburg behält sich die Einschränkung vor, das Verfahren so zu ordnen, das ein Bieter für maximal 1 Los den Zuschlag erhält.
- 1) Los Mitte, SBH-Regionalcenter M1
(53 Schulen)
 - 2) Los Altona, SBH-Regionalcenter M2
(65 Schulen)
 - 3) Los Eimsbüttel, SBH-Regionalcenter M3
(54 Schulen)
 - 4) Los Bergedorf, SBH-Regionalcenter M4
(44 Schulen)
 - 5) Los Wandsbek-Nord, SBH-Regionalcenter N1
(52 Schulen)
 - 6) Los Wandsbek-Süd, SBH-Regionalcenter N2
(50 Schulen)
 - 7) Los Nord, SBH-Regionalcenter N3
(60 Schulen)
 - 8) Los HIBB (Berufliche Schulen),
SBH-Regionalcenter N4
(52 Schulen im gesamten Stadtgebiet)
- i) Beginn: 1. März 2014
Ende: 28. Februar 2015 mit der Option der Verlängerung.
- j) Die Abgabe von Nebenangeboten ist nicht zugelassen.
- k) Entfällt
- l) Entfällt
- m) Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am 17. Dezember 2013 um 14.00 Uhr.
Anträge sind zu richten an: Anschrift siehe Buchstabe o).
- n) Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe (2. Phase) erhalten nur Firmen, die den Anforderungen des ÖT (1. Phase) entsprechen. Die Unterlagen werden ab Mitte Januar 2013 an die qualifizierten Firmen verschickt. Den Bietern wird eine angemessene Frist für die Abgabe gesetzt.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe U 40,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am: –
- r) Keine
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzureichen. Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmen bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zudem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben hierzu vorlegen.
Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:
- a) Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.

- b) Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergabenden Leistung vergleichbar sind, durch mindestens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- c) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- d) Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregistrauszuges, der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
- e) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
- f) Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
- g) Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500,- Euro belegt worden bin/sind. Ferner erkläre ich/wir, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräftiges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen z.B. wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichem Verkehr (§ 299 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“
- h) Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- i) Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf.

HINWEIS: Bitte fordern Sie den Teilnahmeantrag per E-Mail bei folgender E-Mail-Adresse ab:

vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Alternativ können Sie unter Angabe Ihrer E-Mail-Adresse den Teilnahmeantrag per Telefax abfordern: 040/4 27 31 - 01 43.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 28. Februar 2014.

w) Beschwerdestelle:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald (Geschäftsführung),
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 27. November 2013

Die Finanzbehörde

1006

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Zentrale Vergabestelle (ZVST) der Behörde für Inneres und Sport (BIS) – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg –, schreibt im Auftrag der Behörde für Justiz und Gleichstellung im Wege des Offenen Verfahrens (OV 154510/13) gemäß § 3 EG Nr. 1 Satz 1 VOL/A die **Lieferung eines Gefangenentransportbusses** im Jahr 2013/2014 aus.

Option: Es ist beabsichtigt, darüber hinaus drei weitere identische Gefangenentransportbusse zu beschaffen. Geplant werden die Beschaffungen eines weiteren Gefangenentransportbusses in den Jahren 2014, 2015 und 2016.

Letzter Tag zur Abforderung der Verdingungsunterlagen: 13. Januar 2014, 12.00 Uhr, Ablauf der Angebotsfrist: 23. Januar 2014, 10.00 Uhr, Bindefrist: 3. April 2014, 18.00 Uhr.

Für die Beurteilung der Eignung sind von allen Bietern mit dem Angebot folgende Erklärungen/Nachweise/Unterlagen einzureichen:

- Eigenerklärung gem. der „Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen“. Die Angaben der Eigenerklärung gemäß der „RL Schwere Verfehlungen“ werden gegebenenfalls von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft.
- Eintrag in das Handelsregister
- Geheimhaltungspflicht
- Einsatz von Nachunternehmern
- Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz
- Erklärung zu Unternehmensumsatz und Personal
- Referenzen aus den letzten vier Jahren

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite www.hamburg.de (Suchbegriff: „polizei ausschreibungen“) hinterlegt.

Hamburg, den 28. November 2013

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Zentrale Vergabestelle –**

1007

Sonstige Mitteilungen**Öffentliche Ausschreibung**

- a) Behörde für Wissenschaft und Forschung, vertreten durch Sprinkenhof AG, Steinstraße 7, 20095 Hamburg, Telefon: 040/3 39 54 - 0, Telefax: 040/3 39 54 - 279, E-Mail: Thorsten.Kroeger@sprinkenhof.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Malerarbeiten für Sanierung Ostflügel bei TUHH
- e) Hamburg-Harburg
- f) Vergabenummer: **7249-3-6**
 2550 m² Silikatanstrich auf Wandflächen aus Gipskarton und Kalkputz;
 950 m² Silikatanstrich auf Wanddämmung aus Calciumsilikat;
 630 m² Silikatanstrich auf Decken aus Gipskarton;
 1100 m² Betonlasur auf Deckenunterseiten;
 30 m² Epoxidharzbeschichtung auf Estrich.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: Juli 2014, Ende: November 2014
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf CD und Einsichtnahme vom 29. November 2013 bis 17. Dezember 2013, 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 30,- Euro
 Erstattung: Nein
 Zahlungsweise: Bar oder Banküberweisung
 Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
 Empfänger: SpriAG-Sprinkenhof AG,
 Kennwort: TUHH Ostflügel Malerarbeiten
 Konto-Nr.: 1001267891, BLZ: 21050000,
 Geldinstitut: HSH Nordbank AG
 Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und
- Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe o) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 20. Dezember 2013, 11.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
 Sprinkenhof AG, Steinstraße 7, 20095 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 20. Dezember 2013 um 11.00 Uhr.
 Anschrift: siehe Buchstabe o)
 Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 20. Februar 2014.
- w) Beschwerdestelle:
 SpriAG – Sprinkenhof AG, Rechtsstelle,
 Steinstraße 7, 20095 Hamburg
- Hamburg, den 26. November 2013
- Sprinkenhof AG** 1008
-
- Gläubigeraufruf**
- Der Verein **Dorfplatz GSH e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 19196) ist durch Beschluss vom 15. Mai 2013 aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Rechtsanwalt Harald Muras, Sand 13, 21073 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu melden.
- Hamburg, den 25. November 2013
- Der Liquidator** 1009
-